

## **Arbeitsrecht (Nr. 80/2004)**

### **Beamte: Kein Anspruch auf Altersteilzeit**

Das Verwaltungsgericht (VG) Göttingen entschied:

Öffentliche Verwaltungen dürfen Beamten die Inanspruchnahme der Altersteilzeit verweigern, wenn dadurch zusätzliche Personalkosten entstehen. Das hat das VG Göttingen entschieden. Es wies damit die Klage eines Standesbeamten der Stadt Göttingen ab, der bereits vor Vollendung des 60. Lebensjahres die Altersteilzeitregelung nach dem Blockmodell in Anspruch nehmen wollte.

Die Stadt Göttingen hatte den Antrag abgelehnt, weil sie auf die Stelle des Beamten nicht verzichten könne. Da die Altersteilzeit Mehrkosten verursache, könne sie nur bewilligt werden, wenn sich dadurch gleichzeitig eine Stelle einsparen ließe oder die Stelle vakant bleibe. Dies sei nicht der Fall. Nach Ansicht des Gerichts durfte die Kommune die Altersteilzeit aus Kostengründen verweigern.

Das Gericht verwies darauf, dass das Gesetz zur Altersteilzeit nicht das Ziel habe, den einzelnen Beamten einen Anspruch darauf zu verschaffen. Vielmehr stehe bei der Regelung das öffentliche Interesse im Vordergrund, durch Altersteilzeit Neueinstellungen zu ermöglichen oder aber die Einsparung der Personalkosten zu fördern.

Die Stadt Göttingen habe nachvollziehbar dargelegt, dass ihr finanziell die Hände gebunden seien und sie keine Neueinstellungen vornehmen könne. Damit lasse sich im Fall des Standesbeamten der Gesetzeszweck nicht erreichen, zumal die

Kommune keinen Zuschuss von der Bundesanstalt (jetzt Bundesagentur) für Arbeit bekomme.

**Urteil des VG Göttingen – Datum unbekannt -  
Aktenzeichen : 3 A 3212/02**

**Veröffentlicht: Northeimer Neueste Nachrichten  
vom 20. März 2004**

20.03.2004